

Vertrag
über die
Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden
im Zivilstandskreis Affoltern

Vertrag
über die
Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden
im Zivilstandskreis Affoltern

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1.a.
der kantonalen Zivilstandsverordnung (kant. ZStV)

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

- Art. 1** Die politischen Gemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Kappel am Albis, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon, und Wettswil am Albis bilden unter der Bezeichnung «Zivilstandskreis Affoltern» auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.
- Art. 2** Als Sitz des Zivilstandskreises wird die Politische Gemeinde Affoltern am Albis festgelegt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 3** Das Zivilstandsamt Affoltern am Albis erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- Art. 4** Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist zuständig für
- die Festsetzung des Stellenplanes
 - die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung
 - die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht
 - die Disziplinalgewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen
 - die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV
 - die Festsetzung der Kostenbeiträge.
- Art. 5** Die Sitzgemeinde bestimmt
- den Standort des Amts- und des Traulokals
 - die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen
 - die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).
- Art. 6** Den Vertragsgemeinden steht zu, für die Trauung in der Wohngemeinde ein eigenes Traulokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- Art. 7** Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Sitzgemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

Art. 8 Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt (ohne Bestattungsamt) eine eigene Kostenrechnung.

Diese umfasst alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:

- Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Kosten für «Infostar»
- Investitionskosten (feuersichere Aufbewahrung).

Art. 9 Die Kosten werden den Vertragsgemeinden nach Massgabe deren Einwohnerzahl (1. Januar des Rechnungsjahres) jährlich in Rechnung gestellt.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

Art. 10 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11 Der Vertrag kann von jeder Gemeinde unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.


Art. 12 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erledigen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Dieser Vertrag tritt für alle Vertragsgemeinden nach deren Zustimmung sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen auf den 1. April 2003 in Kraft.

Art. 14 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf den Termin der Amtsübergabe die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

GEMEINDERAT AEUGST AM ALBIS



Rudolf Bieri
Gemeindepräsident



Hansruedi Meier
Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT AFFOLTERN AM ALBIS



Irene Enderli
Gemeindepräsidentin



Silvio Böni
Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT BONSTETTEN



Charles Höhn
Gemeindepräsident



Primus Kaiser
Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT HAUSEN AM ALBIS

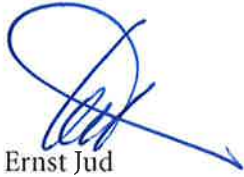


René Hess
Gemeindepräsident



Hansruedi Billeter
Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT HEDINGEN



Ernst Jud
Gemeindepräsident



Samuel Büchi
Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT KAPPEL AM ALBIS



Jack Schneebeili
Gemeindepräsident



Reto Zeller
Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT KNONAU



Walter von Siebenthal
Gemeindepräsident



Peter Nägeli
Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT MASCHWANDEN



Konrad Messikommer
Gemeindepräsident



Sandra Triaca
Gemeindeschreiberin

GEMEINDERAT METTMENSTETTEN



Hans Hefti
Gemeindepräsident



Edy Gamma
Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT OBFELDEN




Peter Sandhofer
Gemeindepräsident



Moritz Koller
Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT OTTENBACH




Rudolf Luginbühl
Gemeindepräsident



Hans Rudolf Böhler
Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT RIFFERSWIL



Jakob Geissbühler
Gemeindepräsident



Bruno Hänni
Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT STALLIKON



Walter Ess
Gemeindepräsident

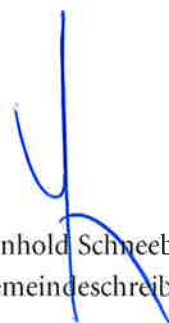


Franz Birri
Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT WETTSWIL AM ALBIS



Victor Bataillard
Gemeindepräsident



Reinhold Schneebeili
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat am 5. März 2003
mit Beschluss Nr. 281 genehmigt



Der Staatsschreiber:

